



Amtliche Bekanntmachung des Rhein-Neckar-Kreises - Wasserrechtsamt -

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, beantragte den Ausbau des Leimbach-Oberlaufes auf Gemarkung Wiesloch. Die geplante Maßnahme 3.1 erstreckt sich vom HRB Nußloch bis zur Hubbrücke in Wiesloch.

Das Vorhaben bedarf einer Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und wird gemäß § 73 Abs. 5 in Verbindung mit § 27a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Beschreibung und die Planunterlagen des beabsichtigten Vorhabens liegen in der Zeit vom **25.10.2021 bis 25.11.2021** im

- **Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Wasserrechtsamt** -,
Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg, Zimmer Nr. 126;
- **Rathaus der Stadt Wiesloch**,
Marktstraße 13, 69168 Wiesloch, Erdgeschoss im Eingangsbereich;
- **Rathaus der Stadt Walldorf**,
Nußlocher Straße 45, 69190 Walldorf, Erdgeschoß im Eingangsbereich;
- **Rathaus der Gemeinde Nußloch - Bauamt** -,
Sinsheimer Str. 19, 69226 Nußloch, Zimmer-Nr. 209,

während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die oben genannten Unterlagen können auch auf der Homepage des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis unter **www.rhein-neckar-kreis.de** bei den Bekanntmachungen des Wasserrechtsamtes eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, wird darauf hingewiesen, dass

1. etwaige Einwendungen beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Wasserrechtsamt – in 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106, oder bei der Stadtverwaltung 69198 Wiesloch, Marktstr. 13, oder bei der Stadtverwaltung 69190 Walldorf, Nußlocher Str. 45, oder bei der Gemeinde Nußloch, Sinsheimer Str. 19, 69226 Nußloch bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind,
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
3. über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem Erörterungstermin verhandelt wird und

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es soll ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfange entsprochen werden kann.

Heidelberg, den 12.10.2021
Rhein-Neckar-Kreis
L a n d r a t s a m t
- Wasserrechtsamt -